



Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Postfach 22 12 53 • 80502 München

Per E-Mail
Regierungen
Untere Bauaufsichtsbehörden

Unser Zeichen
24-4101-2-83

München
16.03.2022

Auslegung von Art. 57 Abs. 1 Nr. 7b) Bayer. Bauordnung (BayBO) betreffend die Errichtungen von Wolfsschutzzäunen und die „Förderrichtlinie Investitionen Herdenschutz Wolf“

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Reaktion auf die aktuellen Entwicklungen betreffend die Ausbreitung von Wölfen und die damit verbundenen, vermehrten Angriffe auf Nutztiere im Bayerischen Staatsgebiet gibt das StMB in Abstimmung mit dem StMUV und dem StMELF folgende Hinweise zur Auslegung von Art. 57 Abs. 1 Nr. 7b) BayBO für die Errichtung und Nachrüstung von Einfriedungen.

Mit der zunehmenden Ausbreitung der Wölfe in Bayern steigt die Wahrscheinlichkeit von Angriffen auf Nutztiere. Betroffen von sog. Wolfsschäden sind insbesondere Nutztiere, die in Weidetierhaltung gehalten werden. Zur Prävention von Wolfsschäden ist ein Herdenschutz erforderlich.

Die „Förderrichtlinie Investitionen Herdenschutz Wolf“ des StMUV verfolgt das Ziel, durch Förderung investiver Maßnahmen, Nutztiere zu schützen und dadurch

die Weidetierhaltung bei gleichzeitiger Existenz wildlebender heimischer Wölfe zu ermöglichen. Zur Abwehr von Wolfsangriffen auf Weidetiere wird insbesondere die Errichtung von bestimmten mobilen Elektrozäunen und elektrifizierten Festzäunen gefördert. Förderungsempfänger sind nicht nur Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe. Örtlich betrifft die Förderung nur Weideflächen in Gebieten, die das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) als sog. Förderkulisse festgelegt hat. Diese Gebiete werden auf der Internetseite des LfU veröffentlicht (https://www.lfu.bayern.de/natur/wildtiermanagement_grosse_beutegreifer/praevention/herdenschutz_wolf/index.htm?lang=de).

Hinsichtlich der Neuerrichtung von geförderten Wolfsschutzzäunen oder der Nachrüstung bestehender Zäune zum Wolfsschutz ist aus bauordnungsrechtlicher Sicht auf folgendes hinzuweisen:

Soweit mobile Elektrozäune errichtet werden, scheidet eine Genehmigungspflicht ggf. schon deshalb aus, weil die Eigenschaft des Zauns als bauliche Anlage im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 1 (Bayr. Bauordnung) BayBO zu verneinen sein könnte.

Mobile Elektrozäune sind jederzeit abbaubar. Wird der Zaun zur Weidezeit mehrfach auf der Weidefläche umgesteckt und im Winter abgebaut, fehlt die für eine bauliche Anlage gem. Art. 2 Abs. 1 Satz 1 BayBO erforderliche Verbindung mit dem Erdboden im Sinne einer überwiegenden Ortsfestigkeit.

Werden mobile Elektrozäune ortsfest oder elektrifizierte Festzäune zum Wolfsschutz errichtet, ergibt sich eine Verfahrensfreiheit aus Art. 57 Abs. 1 Nr. 7b) BayBO. Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7b) BayBO sind unter anderem offene, sockellose Einfriedungen im Außenbereich verfahrensfrei, soweit sie der Hoffläche eines landwirtschaftlichen Betriebes oder der Weidewirtschaft dienen.

Betrifft die Einfriedung eine Weidewirtschaft, die einem landwirtschaftlichen Betrieb dient, sind die Wolfsschutzzäune als Einfriedungen unproblematisch nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7b) BayBO verfahrensfrei.

Die Verfahrensfreiheit gilt aber auch für weidewirtschaftliche Betätigungen, die keinem landwirtschaftlichen Betrieb dienen. Die Gesetzesbegründung (LT-Drs. Nr.

15/7161, S. 61, v. 15.01.2007) setzt für die Verfahrensfreiheit von Einfriedungen zur Weidewirtschaft gerade nicht das Vorliegen eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes voraus. Auf das Merkmal „dem landwirtschaftlichen Betrieb dienen“ kommt es danach nur bei den in Art. 57 Abs. 1 Nr. 7b) Alt. 1 BayBO genannten Hofflächen an.

Im Regelfall ist damit die Errichtung bzw. Nachrüstung einer geförderten Einfriedung zur Abwehr des Wolfes ohne Baugenehmigung möglich.

Bauplanungsrechtlich greift bei weidewirtschaftlichen Betätigungen, die keinem landwirtschaftlichen Betrieb dienen, zwar nicht § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB). Eine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit solcher Zäune kommt aber nach § 35 Abs. 2 BauGB in Betracht.

Auf Art. 55 Abs. 2 BayBO wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kraus
Ltd. Ministerialrat